

Volleyballverband Rheinland-Pfalz

Landesschiedsrichterordnung (LSRO)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Ordnung

Die Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des VVRP.

1.2 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind der Landesschiedsrichterausschuß (LSRA) sowie die Bezirksschiedsrichterausschüsse (BezSRA) .

1.2.1 Landesschiedsrichterausschuß

Der Landesschiedsrichterausschuß ist für das Schiedsrichterwesen zuständig und verantwortlich. Ihm gehören der Landesschiedsrichterwart (LSRW) sowie die drei Bezirksschiedsrichterwarte (BezSRW) an. Den Vorsitz führt der Landesschiedsrichterwart. Im einzelnen obliegen dem LSRA u.a. folgende Aufgaben:

- a) Einheitliche Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern bis einschließlich Ausweisstufe B, Vergabe der Lizenzen, Beantragung der Bundesligazulassung für qualifizierte Schiedsrichter.
- b) Einheitliche Ausbildung und Fortbildung der C- und B-Prüfer; Beantragung der entsprechenden Prüflizenzen.
- c) Rückstufung bzw. Entzug von B-Lizenzen.
- d) Beantragung des Entzugs von Prüflizenzen.
- e) Erteilung der Schiedsrichter-Jahresberechtigung der Ausweisstufe B bzw. B/K
- f) Einsatz von Schiedsrichtern auf Landesebene.
- g) Beobachtung und Überwachung von Schiedsrichtern auf Landesebene.
- h) Zusammenarbeit mit dem Präsidium des VVRP mit Fortbildungsinstituten, Schulen, Hochschulen und Bundeswehr.
- i) Beantragung von notwendigen Änderungen der Schiedsrichterordnung.

Der LSRA kann Aufgaben an einzelne Personen delegieren.

Der Landesschiedsrichterwart vertritt den LSRA gegenüber dem Verbandstag VVRP. Er vertritt den VVRP im Schiedsrichterausschuß des DVV.

1.2.2 Bezirksschiedsrichterausschüsse

Die Bezirksverbände können Bezirksschiedsrichterausschüsse bilden. Den Vorsitz hat der Bezirksschiedsrichterwart.

Im einzelnen obliegen dem BezSRW, u.a. folgende Aufgaben:

- a) Vergabe der D- und C-Lizenzen.
- b) Rückstufung bzw. Entzug von Lizenzen (C- und D-Lizenzen)
- c) Beantragung des Entzugs von C-Prüflizenzen beim LSRA.
- d) Erteilung der Schiedsrichter-Jahresberechtigung der Ausweisstufe D und C.
- e) Einsatz von Schiedsrichtern auf Bezirksebene.
- f) Beobachtung und Überwachung von Schiedsrichtern auf Bezirksebene.

Der BezSRA kann Aufgaben an einzelne Personen delegieren.

Die Bezirksschiedsrichterwarte vertreten ihren Bezirk im LSRA.

1.3 Grundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichterwarte, Schiedsrichter und Prüfer sind neben dieser Schiedsrichterordnung evtl. Richtlinien, die Satzung, Spielordnung und Rechtsordnung des VVRP, seiner Bezirke, sowie das Internationale Regelwerk. In allen über den Bereich des VVRP hinausgehenden Belangen sind die entsprechenden Regelungen des DVV zu beachten.

2 Einsatz von Schiedsrichtern

- 2.1. Jedes Pflichtspiel muss von zwei geprüften, für die betr. Leistungsklasse zugelassenen Schiedsrichtern mit gültiger Jahresberechtigung geleitet werden. Ausnahmen für die unterste Spielklasse kann ein Bezirksverband in Einvernehmen mit dem entsprechenden BezSRW regeln.
- 2.2. Darüber hinaus erfolgt der Einsatz von Schiedsrichtern bei Pflichtspielen durch den Bezirksschiedsrichterwart bzw. den Landesschiedsrichterwart (z. Zt. Oberliga, Jugend).
- 2.3. Bei Pflichtspielen, die in Dreierturnierform durchgeführt werden, hat die Aufgabe zum Stellen des Schiedsgerichtes die jeweils spielfreie Mannschaft.
- 2.4. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen.
- 2.5. Ein Schiedsrichter kann während des Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur möglich bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen oder wenn er aus zwingenden persönlichen Gründen abberufen wird.

3 Ausbildung von Schiedsrichtern

3.1 Lizenzstufen

Bei den Schiedsrichterlizenzen werden folgende Stufen unterschieden:

- D-Lizenzen
- C-Lizenzen
- B-Lizenzen
- A-Lizenzen
- I-Lizenzen

Bei B-, A- und I-Lizenzstufen wird eine entsprechende Kandidatur vorangestellt.

3.2 Ausweise

D-Schiedsrichter erhalten einen VVRP-Schiedsrichterausweis.

C-Schiedsrichter erhalten einen DVV-Schiedsrichterausweis.

Lediglich die I-Lizenz beinhaltet einen von der FIVB ausgestellten internationalen Ausweis.

Der Schiedsrichterausweis ist eine Urkunde, ist vom Inhaber zu unterschreiben und darf vom Inhaber weder verändert noch ergänzt werden.

3.3 Umfang der Lizenzen

Die Schiedsrichter jeder Lizenzstufe sind zur Leitung von Spielen gewisser Leistungsklassen zugelassen. Diese regeln das Gemeinsame Rundschreiben des VVRP bzw. die Ordnungen des DVV.

3.4 Erwerb der Lizenzen

Für den Erwerb der Lizenzen gelten (in der Regel) folgende Voraussetzungen:

- a) D-Lizenz: Mindestalter von 15 Jahren
erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lizenz-Lehrgang
 - b) C-Lizenz: Besitz der D-Lizenz
Nachweis über den Einsatz in mindestens 10 Spielen als 1. und 2. Schiedsrichter (mindestens vier Spiele als 1. Schiedsrichter, 2 Spiele als Schreiber)
erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lizenz-Lehrgang
 - c) B-Kandidatur: Mindestens 2-jähriger Besitz der C-Lizenz mit entsprechenden Tätigkeitsnachweisen, erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang.
 - d) B-Lizenz: Besitz der B-Kandidatur, erfolgreiche Absolvierung der B/K-Zeit
- Die Zulassung zur A-Kandidatur und den höheren Lizenzen obliegt dem DVV. Die Bewerbung zur A-Kandidatur erfolgt über den LSRA bzw. über Mitglieder des BSRA direkt.

3.5 Lehrgänge

- 3.5.1 D-Lizenz- und B-Kandidatenlehrgänge sollen vor allem die sichere Kenntnis des Regelwerkes und seine Anwendung vermitteln.
 - 3.5.2 In C-Lizenzlehrgängen und in der B/K-Zeit soll der Kandidat praktisch nachweisen, dass er befähigt ist, Spiele einer angemessenen Leistungsklasse zu leiten.
 - 3.5.3 Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang ist durch das Bestehen der jeweils enthaltenen Prüfung gegeben.
 - 3.5.4 Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Gebühren erhoben.
 - 3.5.5 Die Bezirksschiedsrichterwarte sind für die Durchführung der C- und D-Lehrgänge verantwortlich, der LSRW für die Durchführung von B- und B/K-Lehrgängen.
- 3.6 Wiederholung von Prüfungen
Bei Nichtbestehen von Prüfungen können diese wiederholt werden. Über die Mindestfrist bis zu einer Wiederholung entscheidet der Prüfer, bei dem die Prüfung nicht bestanden wurde, sie darf jedoch nicht länger als ein Jahr sein.

4 Fortbildung und Überwachung von Schiedsrichtern

4.1 Fortbildung

- 4.1.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen fortzubilden. Möglichkeiten hierfür werden durch Fortbildungsseminare gegeben, die durch Bezirks- oder Landesschiedsrichterwarte ausgeschrieben werden.
- 4.1.2 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem Fortbildungsseminar teilzunehmen.
- 4.1.3 Die Teilnahme an geeigneten gleichwertigen Veranstaltungen kann angerechnet werden.

4.2 Überwachung

- 4.2.1 Den Bezirksschiedsrichterwarten, dem Landesschiedsrichterwart und den Prüfern obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern die Qualität der Spielleitungen zu überwachen.
- 4.2.2 Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als ungenügend bewertet, ist eine zweite Beobachtung durch einen anderen Beobachter durchzuführen. Ergibt sich das gleiche Ergebnis, ist der betreffende Schiedsrichter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Bleiben seine Leistungen auch dann ungenügend, wird die Lizenz entzogen (bei D-Schiedsrichter) bzw. (bei C-, und B-Schiedsrichtern) eine Rückstufung (s. 5.2.1) durchgeführt. Über eine eventuelle neuerliche Bewerbung um die betreffende Lizenz befindet der BezSRA bzw. der LSRA.
- 4.2.3 Der zu beobachtende Schiedsrichter wird über eine angesetzte Beobachtung vorher nicht unterrichtet. Im Anschluß an das beobachtete Spiel muss der Beobachter den Schiedsrichter in kollegialem Gespräch über die Tatsache und das Ergebnis der Beobachtung informieren. Das Ergebnis der Beobachtung ist dem LSRW innerhalb von 8 Tagen nach der Beobachtung in schriftlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag wird dem Beobachteten eine Kopie des Ergebnisses zugestellt.

5 Rückstufung und Entzug von Schiedsrichterlizenzen

5.1 Jahresberechtigung

Alle D-, C- und B - Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Spielzeiten gültig. Die Verlängerung erfolgt bei den entsprechenden Fortbildungslehrgängen.

5.2 Rückstufung und Entzug

- 5.2.1 a) Die D-Lizenz wird entzogen bzw. die C-Lizenz wird zur D-Lizenz bzw. die B-Lizenz oder B/Kandidatur wird zur C-Lizenz bei festgestellter mangelnder Qualität der Spielleitung (vergl. 4.2.2)
- b) Wenn der Schiedsrichter seinen Fortbildungsverpflichtungen gemäß 4.1.2 nicht nachgekommen ist, erlischt die Lizenz!

- 5.2.2 Die Erlöschen der Lizenz nach 5.2.1b kann durch Besuch eines geeigneten Fortbildungslehrganges innerhalb von 18 Monaten aufgehoben werden.
- 5.2.3 Auf Antrag beim zuständigen Schiedsrichterwart kann sich ein Schiedsrichter für ein Jahr von seiner Tätigkeit beurlauben lassen.
- 5.2.4 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch Beschluß des BezSRA (D-Lizenz und C-Lizenz) oder des LSRA (B-Lizenz bzw. B-Kandidatur) entzogen werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnungen vorliegen.
- 5.2.5 Jeder Schiedsrichter kann von sich aus auf eine bereits erworbene B-Kandidatur bzw. B-Lizenz unter Beibehaltung der C-Lizenz verzichten bzw. sich von C-Lizenz auf D-Lizenz zurückstufen lassen (befreit aber nicht von Fortbildungsverpflichtung).

6 Prüflizenzen

6.1 Stufen und Umfang von Prüflizenzen

Unter den Prüflizenzen werden folgende Stufen unterschieden:

- C-Prüflizenz; berechtigt zur Leitung von D-Lizenz und C-Lizenz-Lehrgängen.
- B-Prüflizenz; berechtigt wie oben, zusätzlich B-Kandidatur- und B-Lizenz-Lehrgänge.
- A-Prüflizenz; den Umfang der A-Prüflizenz regelt der DVV.

C- und B-Prüflizenzen werden auf Antrag des Landesschiedsrichterwartes durch den Bundesschiedsrichterwart vergeben. In der Regel wird die Prüflizenz nur für Lizenzstufen erteilt, die unter der Lizenzstufe des betreffenden Schiedsrichters liegen. Den Erwerb der A-Prüflizenz regelt der DVV.

6.2 Erwerb der Prüflizenzen

Der Bewerber (Assistent) für eine C-Prüflizenz hat während seiner Assistenzzeit (in der Regel mindestens 2 Jahre) an mindestens einem D-Lizenzlehrgang und einem C-Lizenzlehrgang mitzuarbeiten. Er hat selbst einen D-Lizenzlehrgang und eine C-Lizenzlehrgang unter Beobachtung von Prüfern einer höheren Stufe zu leiten. Besonders geeignete und erfahrene C-Prüfer kann der Landesschiedsrichterwart dem DVV zur Erteilung einer B-Prüferlizenz vorschlagen. Den Erwerb einer A-Prüflizenz regelt der DVV.

6.3 Aufgaben und Einsatz der Prüfer

- 6.3.1 Als Ausbilder von Schiedsrichtern ist der Prüflizenzinhaber (Prüfer) Vermittler der formalen Kenntnis des Regelwerks sowie der sinnvollen und spielgerechten Anwendung und Auslegung der Regeln.

Er muß die Fähigkeit zur methodischen Aufbereitung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie zur objektiven Beurteilung von Schiedsrichterleistungen besitzen.

- 6.3.2 Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben -mindestens zwei Lehreinätze pro Jahr- zu übernehmen. Ein Prüfer kann auf Antrag für ein Jahre von seiner Tätigkeit beurlaubt werden.
- 6.3.3 Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch die Bezirksschiedsrichterwarte (D - und C – Lehrgänge) bzw. den Landesschiedsrichterwart (B – Lehrgänge).

6.4 Fortbildung der Prüfer

Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem laufenden zu halten. Außerhalb der normalen Schiedsrichter-Fortbildung muss er mindestens alle zwei Jahre an einem Prüfer-Fortbildungsseminar teilnehmen.

6.5 Entzug der Prüflizenz

Der Entzug der Prüflizenz obliegt dem Bundesschiedsrichterwart. Über einen möglichen Antrag zum Entzug befindet der LSRA (z.B. wegen Nichterfüllens der Auflagen unter 6.4).

Diese Ordnung wurde durch Beschluss des außerordentlichen Verbandstages des VVRP am 31.10.2005 in Mainz in Kraft gesetzt.

